

Friedhofssatzung der Dorfgemeinschaft Breitscheid

Die Mitgliederversammlung der Dorfgemeinschaft Breitscheid hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 21.03.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

1. Allgemeine Vorschriften.....	3
2. Ordnungsvorschriften.....	3
3. Art der Grabstätten.....	3
4. Allgemeine Bestattungsvorschriften.....	4

4.1 Vorschriften Sarggrabstätten.....	4
4.2 Vorschriften Urnengrabstätten.....	4
5. Liegezeiten.....	5
6. Gestaltung der Grabstätte.....	5
6.1 Gestaltung allgemein.....	5
6.2 Gestaltung Sarggrabstätte als eingefasstes Grab.....	6
6.3 Gestaltung Urnengrabstätte als eingefasstes Grab.....	7
6.4 Gestaltung Urnengrabstätte als Rasengrab.....	7
7. Pflege der Grabstätten.....	8
8. Leichenhalle.....	8
9. Schlussvorschriften.....	8
10. Gebühren.....	8
11. In-Kraft-Treten.....	9

1. Allgemeine Vorschriften

Diese Satzung gilt für den eigenen von der Dorfgemeinschaft Breitscheid verwalteten Friedhof. Er dient ausschließlich der Bestattung derjenigen Personen, die

- a. bei ihrem Tod mit 1. Wohnsitz im Dorf Breitscheid gemeldet waren oder
- b. bei ihrem Tod -auch wenn sie nicht mit 1. Wohnsitz in Breitscheid gemeldet waren- im ersten Verwandtschaftsgrad (Ehepartner, Elternteile und Kinder) zu einem Mitglied der Dorfgemeinschaft stehen oder
- c. ehemals Mitglieder der Dorfgemeinschaft waren die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ihren Wohnsitz in Breitscheid nicht aufrechterhalten konnten und in einem auswärtigen Pflegeheim oder von Angehörigen betreut wurden.
- d. Bei Personen, die bei ihrem Tod, auch wenn sie nicht mehr mit 1. Wohnsitz in Breitscheid gemeldet sind, aber Zeit ihres Lebens mit 1. Wohnsitz im Dorf Breitscheid gemeldet waren und sich in der Dorfgemeinschaft integriert/verdient haben, kann der Vorstand eine Beisetzung gewähren. Der Vorstand ist in diesem Fall mit mindestens 4 Personen bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden und/oder des stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Zur Gewährung einer Beisetzung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beschluss ist zu protokollieren.

Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

2. Ordnungsvorschriften

Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Vorstandes betreten werden. Er kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch den Vorstand, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

3. Art der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Sarggrabstätten
- Urnengrabstätten

Die Grabstätten sind als Einzelgrabstätten vorgesehen. Zu jeder Grabstätte darf, unter Berücksichtigung der Liegezeit, eine weitere Urne beigesetzt werden.

4. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Jede Bestattung ist frühzeitig beim Vorstand anzumelden.

Bei der Anmeldung ist eine Ausfertigung der

- standesamtlichen Sterbeurkunde und
- ggf. die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung

beizufügen.

Die Lage der Grabstätten ist durch die Aufteilung des Friedhofs und der Reihenfolge der Grabstätten vorgegeben.

Die Gräber werden vom Bauhof der Verbandsgemeinde Waldbreitbach oder einem Fachunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Kosten hierfür tragen die Angehörigen des/der Verstorbenen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,75 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,75 m starke Erdwände getrennt sein.

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nicht möglich.

4.1 Vorschriften Sarggrabstätten

In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Säрге für die Erdbestattung dürfen einschl. der Füße und Verzierungen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und 0,80 m breit sein. Sollen Leichen in Särgen mit größeren Abmessungen beerdigt werden, so ist dies dem Vorstand bei Anmeldung der Beerdigung mitzuteilen.

4.2 Vorschriften Urnengrabstätten

In jeder Urne darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Urne muss aus verrottbarem Material hergestellt sein.

5. Liegezeiten

Die Liegezeit für die Grabstätten beträgt 30 Jahre.

Bis zum Ablauf des 15. Jahres kann in jede Grabstätte eine weitere Urne beigesetzt werden. Dadurch verlängert sich die Liegezeit der Grabstätte nicht.

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Der Ablauf der Liegezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

6. Gestaltung der Grabstätte

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Entsprechende der Aufteilung des Friedhofs werden folgende Gestaltungsarten angeboten:

- Sarggrabstätte als eingefasstes Grab
- Urnengrabstätte als eingefasstes Grab
- Urnengrabstätte als Rasengrab

6.1 Gestaltung allgemein

Das Grabstätte muss in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien Anordnungen zutreffen, die Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Teile vorschreiben und Verbote im Sinne der Richtlinien zu erlassen. Ohne Genehmigung errichtete oder mit der Genehmigung nicht übereinstimmende Anlagen müssen auf Verlangen des Vorstandes entfernt oder verändert werden. Hierzu ergeht eine schriftliche Aufforderung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so werden die Anlagen auf Kosten des Aufstellers von der Dorfgemeinschaft entfernt.

Auf den Gräbern sollten Einfassungen und Sockel (mit Ausnahme eines provisorischen Holzkreuzes) frühestens 4 Monate nach der Bestattung errichtet werden.

Alle Gräber müssen spätestens sechs Monate nach der Bestattung in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Bepflanzung sind geeignete, möglichst niedrige Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle Bepflanzungen und Sträucher gehen in das Eigentum der Dorfgemeinschaft über.

Jedes Grabstätte muss nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet sein. Alle Teile der Grabstätte oder der Einfassung sind untereinander oder mit dem Fundament fest zu verbinden. Über der Erde dürfen keine Fundamente sichtbar sein. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung kann die Dorfgemeinschaft das Erforderliche auf Kosten des Aufstellers veranlassen, der für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, aufzukommen hat. Ebenfalls sind die zur Unterhaltung der Grabstelle Verpflichteten für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch schadhafte Grabmäler anderen entsteht. Grabmäler die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls die zur Unterhaltung Verpflichteten nicht in der Lage oder gewillt sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

Die Grabstätten und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Dorfgemeinschaft auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Dorfgemeinschaft nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Dorfgemeinschaft dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt.

Vor Ablauf der Liegezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Dorfgemeinschaft entfernt werden. Nach Ablauf der Liegezeit oder nach Entziehen von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabstätten (Einfassung inkl. Fundament und Holzkreuz) innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Dorfgemeinschaft berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete die Grabstätte nicht binnen drei Monaten rückbauen, geht die Grabstätte entschädigungslos in das Eigentum der Dorfgemeinschaft über. Sofern Grabstätten von der Dorfgemeinschaft abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6.2 Gestaltung Sarggrabstätte als eingefasstes Grab

Die Grabstätte muss eingefasst sein und mit einem Holzkreuz ausgestattet werden.

Die Einfassung des Grabs darf folgende Maße nicht überschreiten:

- Breite von 0,80m
- Länge von 2,00 m

Grababdeckungen und -platten sind nicht erlaubt. Es dürfen nur Holzkreuze in einer Höhe von max. 1,00 m verwendet werden, die auf einem Sockel aus Steinmaterial von höchstens 0,40 m befestigt werden. Die Kreuze müssen der Natur angepasst gestrichen sein. Um das einheitliche Gesamtbild zu wahren, ist die obere Abdeckung des Holzkreuzes nur mit Schieferplatten zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer Gesamtheit bepflanzt werden, wobei die Anlagen und Wege sowie die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

6.3 Gestaltung Urnengrabstätte als eingefasstes Grab

Die Grabstätte muss eingefasst sein und mit einem Holzkreuz ausgestattet werden.

Die Einfassung des Grabs darf folgende Maße nicht überschreiten:

- Breite von 0,60m
- Länge von 1,00 m

Es dürfen nur Holzkreuze in einer Höhe von max. 0,60 m verwendet werden, die auf einem Sockel aus Steinmaterial von höchstens 0,25 m befestigt werden. Die Kreuze müssen der Natur angepasst gestrichen sein. Um das einheitliche Gesamtbild zu wahren, ist die obere Abdeckung des Holzkreuzes nur mit Schieferplatten zulässig. Die Grabstätten sollen im Wesentlichen bepflanzt werden, wobei die Anlagen und Wege sowie die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

6.4 Gestaltung Urnengrabstätte als Rasengrab

Auf der Rasengrabstätte wird eine Grabplatte verlegt. Die Grabplatte darf nur Gravuren enthalten.

Die Grabplatte darf folgende Maße nicht über-/unterschreiten:

- Breite von 0,40m
- Länge von 0,50 m
- Stärke mindestens 0,06 m

Die Grabplatte muss ebenerdig eingebaut werden. Sollte durch äußere Einwirkung die Grabplatte beschädigt oder zerstört werden, sind die Kosten für eine neue Grabplatte durch die Angehörigen zu tragen. Nach Ablauf der Liegezeit wird die Grabplatte durch die Dorfgemeinschaft entsorgt.

Auf der Grabstätte darf bis 6 Wochen nach der Beisetzung, sowie in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März sowie von Palmsonntag bis zu dem Sonntag nach den Osterfeiertage Blumen und Grablichter abgelegt/abgestellt werden.

Außerhalb dieser Zeiträume ist das ablegen oder abstellen von Blumen, Vasen, Grablichtern oder sonstigem Grabschmuck nicht gestattet. Falls doch, wird der vorhandene Grabschmuck ohne Anspruch auf Ersatzleistungen durch die Dorfgemeinschaft entfernt und entsorgt.

7. Pflege der Grabstätten

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber kann sowohl durch die Angehörigen als auch durch beauftragte Dritte erfolgen. Das Aufstellen unwürdiger Blumengefäße und die sichtbare Anbringung von Gießkannen sind verboten. Verwelke Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Dorfgemeinschaft. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Dorfgemeinschaft die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Dorfgemeinschaft die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Dorfgemeinschaft betreten werden. Die Särge sind mind. eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

9. Schlussvorschriften

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, richten sich die Liegezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Die Dorfgemeinschaft haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Dorfgemeinschaft haftet nicht für Schäden die durch die Pflege des Friedhofs entstehen. Die Verkehrssicherheit bei Bestattungen ist durch die Angehörigen zu gewährleisten. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Winterdienst.

10. Gebühren

Für die Bestattung auf dem Friedhof und der Benutzung der Leichenhalle sind Gebühren zu entrichten.

Für die Bestattung gelten folgende Gebühren:

- Sarggrabstätte als eingefasstes Grab 800 Euro
- Urnengrabstätte als eingefasstes Grab 500 Euro
- Urnengrabstätte als Rasengrab 250 Euro
- Erweiterung einer Grabstätte mit einer Urne 200 Euro
- Benutzung der Leichenhalle 50 Euro

Wenn es sich bei dem zu Bestattenden um ein Mitglied der Dorfgemeinschaft oder eines Familienangehörigen von ihm handelt (Ehepartner, Elternteile, Kinder) oder es sich um ein früheres Mitglied der Dorfgemeinschaft handelt, werden für die Bestattung keine Gebühren erhoben.

Für das Entfernen einer eingefassten Grabstätte, für Grabstätten die vor dem 21.03.2019 errichtet wurden, gelten folgende Gebühren:

- Entfernen einer eingefassten Grabstätte 300 Euro
- Entfernen einer eingefassten Grabstätte für Mitglieder der Dorfgemeinschaft 100 Euro

Für alle Grabstätten ab dem 21.03.2019 entfallen die Gebühren für eine eingefasste Grabstätte.

11. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 21.03.2019 in Kraft. Außerdem treten alle bisherigen und/oder übrigen bisherigen bzw. entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitscheid, den 21.03.2019

DER VORSTAND
der Dorfgemeinschaft Breitscheid